

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

KOM(90) 534 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 17. Dezember 1990)

(91/C 23/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Vertrag vom 22. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat sich das Verfahren geändert, nach dem der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans erteilt wird; daher sollte das Verfahren, nach dem dem Verwaltungsrat der Stiftung Entlastung erteilt wird, nach Maßgabe des abgeänderten Verfahrens gemäß Artikel 206b des EWG-Vertrags entsprechend aktualisiert werden.

In allen Texten dieses Vertrages, in denen auf den Kontrollausschuß Bezug genommen wird, ist die frühere Bezeichnung „Kontrollausschuß“ durch die Bezeichnung „Rechnungshof“ ersetzt worden.

Es ist wünschenswert, daß der jährliche Gesamtbericht der Stiftung allen interessierten Gemeinschaftsinstanzen zugeleitet wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates⁽¹⁾ ist daher zu ändern.

Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 13 Absatz 1 wird der Satzteil „und legt ihn dem Verwaltungsrat vor“ gestrichen.

2. Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach Billigung durch den Verwaltungsrat gibt der Direktor den Gesamtbericht an die Gemeinschaftsorgane, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Rechnungshof weiter.“

3. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

(1) Die für die Stiftung geltenden Finanzvorschriften werden nach Artikel 209 des Vertrags erlassen.

Die Kontrolle der Mittelbindung und der Auszahlung aller Ausgaben sowie die Kontrolle der Feststellung und der Einziehung aller Einnahmen der Stiftung erfolgen durch den Finanzkontrolleur der Kommission.

(2) Der Verwaltungsrat übermittelt alljährlich spätestens am 31. März der Kommission, dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Rechnungshof die Abrechnung, die Analyse der Haushaltsführung sowie die Vermögensübersicht der Stiftung für das abgelaufene Rechnungsjahr. Der Rechnungshof prüft diese Dokumente gemäß Artikel 206a des Vertrages.

(3) Der Rechnungshof übermittelt den für die Entlastung zuständigen Behörden und der Kommission spätestens am 30. November seinen Jahresbericht mit den Antworten der Stiftung auf seine Bemerkungen und sorgt für dessen Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*. Vor dem 30. April des folgenden Jahres erteilt das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, dem Verwaltungsrat der Stiftung Entlastung nach den in Artikel 206b des Vertrags vorgesehenen Verfahren.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 1.